

Informationen zu Brauchwassernutzungsanlagen

Brauchwassernutzungsanlagen sind Anlagen, aus denen Wasser entnommen oder abgegeben wird, das keine Trinkwasserqualität hat. Diese dürfen nur zusätzlich zur Trinkwasserversorgung eingebaut werden. Sie dürfen keine Verbindung untereinander aufweisen.

Beispiele für derartige Anlagen sind:

- Dachablaufwassernutzungsanlagen
- Grauwassernutzungsanlagen (Grauwasser ist bereits benutztes Wasser, z.B. Duschwasser)

Hinweis: Wasser zum Wäschewaschen muss grundsätzlich Trinkwasserqualität haben.

Müssen Brauchwassernutzungsanlagen angezeigt werden?

Ja! Anzuzeigen sind diese 14 Tage vor Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme, wesentliche Änderungen der Anlage und Stilllegungen beim Fachdienst Gesundheit des Kreises Herzogtum Lauenburg.

[\(Formulare auf der Kreis Herzogtum Lauenburg Internetseite\)](#)

Warum muss ich die Brauchwasseranlage anzeigen?

Es muss sichergestellt werden, dass es zwischen der Trinkwasserversorgung und der Brauchwasserversorgung keine direkte Verbindung gibt. Das Wasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage kann aufgrund seiner Herkunft eher verkeimt sein. Das Gesundheitsamt kann dann im Bedarfsfall gezielt nach den möglichen Verkeimungsursachen suchen. Aus hygienischer Sicht empfehlen wir auf derartige Anlagen in Wohngebäuden zu verzichten.

Wo muss ich die Anlage noch melden?

Denken Sie bitte ebenfalls daran, wenn Sie eine derartige Anlage errichten, diese Anlage beim kommunalen Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen, welches dann die Abnahme macht.

Melden Sie die Anlage auch bei der für Sie zuständigen Stadt-, Gemeinde- oder Amtsverwaltung, damit Sie eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgung erhalten.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Was muss ich beim Bau beachten?

- Beachten Sie bei der Planung bitte die DIN 1989 Teil 1 „Regenwassernutzungsanlagen; Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung“:
- Keine Verbindung zwischen Trink- und Brauchwassernutzungsanlage (§ 13 (4) TrinkwV). Dies bedeutet, dass an keiner Stelle die Trinkwasserleitung und die Brauchwasserleitung mittels Querverbindung verbunden sein dürfen.
- Eindeutige farbliche und dauerhafte Kennzeichnung von Brauchwasserleitungen.
- Eindeutige Kennzeichnung der Entnahmestellen für Brauchwasser (Schild „Kein Trinkwasser“) und Sicherung gegen die Entnahme durch Dritte (z.B. über Dreikantschlüssel).
- Kein Einsatz von Kupfer als Brauchwasserleitung und Dacheindeckung im Bereich der Nutzung von Dachablaufwasser (Regenwasser), da hier der pH-Wert niedrig ist und das Kupfer sich lösen und in das Brauchwasser gelangen kann.
- Lassen Sie die Installation durch eine Fachfirma durchführen, dazu zählen:
 - in die Handwerksrolle für Gas- und Wasserinstallationen eingetragene Gas- und Wasser-Installateur-Meister;
 - Installationsunternehmen (VIU) gem. den "Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen" vom 03.02.1958 in der derzeit gültigen Fassung;
 - industrielle Installationsbetriebe, die von Dipl.-Ing/Ing. (FH/TU) der Versorgungstechnik (oder o.a. einschlägigen Fachrichtungen) geleitet werden.

Was kann ich bei Wassermangel in meiner Anlage tun?

Damit es zu keinem Wassermangel in Ihrer Zisterne kommen kann, ist eine Trinkwassernachspeiseeinrichtung notwendig. Diese ist nur über einen freien Auslauf (DIN EN 1717) zulässig. Hierbei muss ein Mindestabstand zwischen dem höchstmöglichen Wasserspiegel im Sammelbehälter und der Unterkante des Zulaufes eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt das Doppelte des inneren Durchmessers des Zulaufrohres, mindestens aber 20 mm (DIN EN 1717).

Brauche ich einen Wartungsvertrag?

Sie müssen den Filter der Brauchwasseranlage regelmäßig reinigen bzw. selbstreinigende Filter kontrollieren. Möglicherweise bildet sich eine Schlammschicht in Ihrer Zisterne, die periodisch entfernt werden muss. Achten Sie bitte für weitere Wartungen auf die Herstellerangaben. Ein Wartungsvertrag bringt Sicherheit, gewährleistet die Funktion und verhindert weiteren Schaden.

Für weitere Beratung stehen Ihnen folgende Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Herzogtum Lauenburg gerne zur Verfügung
Herr Klose, Tel. 04541/888-387,



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG